

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Vorgaben an Landes- und Ortspolizeibehörden für den Umgang mit mutmaßlichen Verstößen gegen die Corona-Verordnung**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welchen Inhalt etwaige Handlungsempfehlungen für die Ausübung des Ermessens durch Landes- und Ordnungspolizeibehörden hatten oder derzeit noch haben, insbesondere hinsichtlich der Frage, inwieweit bei kleineren Verstößen und/oder Erstverstößen möglichst von einem Bußgeld abgesehen wird und stattdessen eine Verwarnung ausgesprochen werden kann;
2. ob es im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Corona-Verordnung Orientierungswerte für die Landes- oder Ortspolizei für das gesamte Land oder Teilgebiete gab oder gibt, ähnlich wie sie infolge der Beantwortung der Drucksache 16/4534 für andere Delikte bekannt wurden;
3. soweit es solche Orientierungswerte gibt, wie hoch diese für das gesamte Land beziehungsweise für einzelne Regionen sind;
4. soweit es solche Orientierungswerte gibt, in welchem Umfang diese im gesamten Land beziehungsweise in den einzelnen Regionen erreicht oder verfehlt wurden;
5. ob sie der Auffassung ist, dass durch Handlungsempfehlungen oder Orientierungswerte der Druck auf Landes- und Ortspolizeibehörden erhöht wurde oder wird, eine möglichst hohe Zahl an Verstößen gegen die Corona-Verordnungen festzustellen;

6. ob es möglich ist, dass die Feststellung einer verhältnismäßig hohen Zahl von Verstößen gegen die Corona-Verordnungen des Landes durch einzelne Beamte positive Auswirkungen auf deren dienstliche Beurteilung und/oder Entlohnung haben kann, wie es der Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei Hans-Jürgen Kirstein andeutet (Stuttgarter Zeitung vom 29. Mai 2020);
7. sofern Ziffer 6 verneint wird, wodurch der Eindruck befördert wurde, dass eine verhältnismäßig hohe Zahl an festgestellten Verstößen für einzelnen Beamte vorteilhaft sein könnte;
8. ob sie der Auffassung ist, dass sie durch die Schaffung solcher Anreize, oder zumindest die Beförderung eines solchen Klimas, die Polizeibeamten verstärkt „dem Unmut der Bürger“ (Überschrift der Stuttgarter Zeitung vom 29. Mai 2020) aussetzt;
9. ob sie den medial stark beachteten Fall eines Bußgelds in Höhe von 1.000 Euro für einen Familienspaziergang zum Friedhof als recht- und verhältnismäßig erachtet;
10. für den Fall, dass sie dieses Bußgeld nicht als recht- oder verhältnismäßig erachtet, ob sie es trotz Rechtskraft des Bescheids in Betracht zieht, dieses durch die zuständige Behörde zurückzuerstatten;
11. wie viele Ordnungswidrigkeiten und Straftaten gegen die Corona-Verordnungen im gesamten Land sie zum Zeitpunkt der Beantwortung dieses Antrags festgestellt hat;
12. welche Einnahmen wegen Verstößen gegen die Corona-Verordnungen der Staatskasse zum Zeitpunkt der Beantwortung dieses Antrags zufließen, wobei zumindest um eine Schätzung eines Minimalbetrags anhand der Rahmensätze gebeten wird;
13. in welchem Umfang der Ausgang der gerichtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Corona-Verordnungen erfasst wird;
14. in welchem Umfang Bußgeldbescheide wegen Verstößen gegen die Corona-Verordnungen bislang bestätigt wurden.

03.06.2020

Dr. Rülke, Dr. Goll, Dr. Timm Kern, Karrais, Brauer,  
Dr. Schweickert, Hoher, Keck, Fischer, Reich-Gutjahr FDP/DVP

#### Begründung

Der Fall eines Bußgelds von 1.000 Euro für einen Familienspaziergang gibt Anlass, zu überprüfen, in welchem Umfang die Landesregierung Vorgaben für die Verhängung von Bußgeldern gemacht hat.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Juni 2020 Nr. 3-0141.52 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*1. welchen Inhalt etwaige Handlungsempfehlungen für die Ausübung des Ermessens durch Landes- und Ordnungspolizeibehörden hatten oder derzeit noch haben, insbesondere hinsichtlich der Frage, inwieweit bei kleineren Verstößen und/oder Erstverstößen möglichst von einem Bußgeld abgesehen wird und stattdessen eine Verwarnung ausgesprochen werden kann;*

Zu 1.:

Für den Umgang mit Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (Sars-CoV-2) hat das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration – Landespolizeipräsidium – den Polizeidienststellen des Landes beginnend ab Mitte März eine Handlungsanweisung zur Verfügung gestellt. Diese wurde entsprechend der Pandemieentwicklung und den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen der Corona-Verordnung (CoronaVO) und den weiteren Verordnungen der Landesregierung, welche im Zusammenhang mit dem Corona-Virus erlassen wurden, fortlaufend fortgeschrieben.

Die einschlägigen Rechtsverordnungen – insbesondere die Regelungen zum Aufenthalt im öffentlichen Raum – sind hiernach durch die Polizeibeamtinnen und -beamten des Landes Baden-Württemberg gemäß den vollzugspolizeilichen Zuständigkeiten schwerpunktmäßig bei Präsenzmaßnahmen im öffentlichen Raum zu überwachen. Hierdurch wird einerseits gewährleistet, dass sich der Polizeivollzugsdienst in einem hohen Maß an der Pandemiebewältigung beteiligt. Andererseits soll durch die Erhöhung der sichtbaren Polizeipräsenz in einer Zeit, in der soziale Kontakte auf ein absolutes Mindestmaß reduziert waren, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gestärkt werden.

Die Handlungsanweisung an den Polizeivollzugsdienst hielt und hält bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten i. S. d. CoronaVO die Polizeibeamtinnen und -beamten grundsätzlich dazu an, zunächst den Dialog mit den betroffenen Personen zu suchen, um diese auf ihr normabweichendes Verhalten hinzuweisen. U. a. mit dem Ziel der Minimierung von potenziellen Ansteckungsgefahren war die Handlungsanweisung an dieser Stelle darauf ausgelegt, Einsicht und Verständnis bei Bürgerinnen und Bürgern für die virusbedingte Sondersituation zu wecken. Ob im Einzelfall eine Ordnungswidrigkeitenanzeige gefertigt wird, obliegt nach pflichtgemäßem Ermessen den jeweils eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten. Kriterien bei der Ermessensausübung können beispielsweise die Erheblichkeit des Verstoßes (z. B. bei einer Gefährdung von Risikogruppen) oder die Einsicht der betroffenen Personen sein. Da Einsatzkräfte vor Ort regelmäßig nicht feststellen können, ob es sich um einen Erstverstoß oder einen Wiederholungsfall handelt, kann dies grundsätzlich erst im Rahmen der Ermessensausübung der zuständigen Bußgeldstellen berücksichtigt werden.

Für die Durchführung von Bußgeldverfahren nach der CoronaVO und den weiteren Verordnungen der Landesregierung sind in der Regel die unteren Verwaltungsbehörden zuständig, an welche der Polizeivollzugsdienst die Verfahren nach Aufnahme des Verstoßes und Fertigung der Anzeige abgibt. Nach dem Opportunitätsprinzip, § 47 OWiG, liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Sie kann das Verfahren auch einstellen.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat auf der Grundlage der in der CoronaVO geregelten Bußgeldtatbestände einen Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der CoronaVO erarbeitet. Dieser wird regelmäßig fortgeschrieben und enthält die jeweils aktuellen Tatbestände. Dieser Katalog wird durch das Ministerium für Soziales und Integration im Wege der Fachaufsicht über die Regierungspräsidien an die nachgeordneten Behörden (Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und Gesundheitsämter) und zur Kenntnisnahme an die kommunalen Landesverbände, durch Hinweisschreiben übersandt.

Um die aus Gründen des Infektionsschutzes erforderliche verhaltenslenkende Wirkung der CoronaVO zu erreichen und nachhaltig abzusichern, ist eine konsequente Vorgehensweise geboten. Zusätzlich erscheint es zur Akzeptanz der landesweiten Regelungen erforderlich, auch die Sanktionierung von Verstößen nach landesweit möglichst einheitlichen Maßstäben vorzunehmen. Der Bußgeldkatalog ist danach bei der Ausübung des Ermessens durch die zuständige Behörde ermessensleitend zu berücksichtigen.

- 2. ob es im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Corona-Verordnung Orientierungswerte für die Landes- oder Ortspolizei für das gesamte Land oder Teilgebiete gab oder gibt, ähnlich wie sie infolge der Beantwortung der Drucksache 16/4534 für andere Delikte bekannt wurden;*
- 3. soweit es solche Orientierungswerte gibt, wie hoch diese für das gesamte Land beziehungsweise für einzelne Regionen sind;*
- 4. soweit es solche Orientierungswerte gibt, in welchem Umfang diese im gesamten Land beziehungsweise in den einzelnen Regionen erreicht oder verfehlt wurden;*

Zu 2., 3. und 4.:

Für die Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes wurden im Zusammenhang mit der Überwachung der Corona-Verordnung vonseiten des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration – Landespolizeipräsidium – weder für das gesamte Land noch für Teilgebiete Orientierungswerte festgelegt.

Für die unteren Verwaltungsbehörden ist eine derartige Festlegung in Zusammenhang mit der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ebenfalls nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

- 5. ob sie der Auffassung ist, dass durch Handlungsempfehlungen oder Orientierungswerte der Druck auf Landes- und Ortspolizeibehörden erhöht wurde oder wird, eine möglichst hohe Zahl an Verstößen gegen die Corona-Verordnungen festzustellen;*

Zu 5.:

Im Rahmen der Pandemiebekämpfung kommt einer flächendeckenden Überwachung der erlassenen Verordnungen eine besondere Bedeutung zu. Zur Überwachung der Corona-Verordnungen setzen die regionalen Polizeipräsidien gemäß Anordnung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration – Landespolizeipräsidium – im öffentlichen Raum deshalb lageorientiert, teilweise mit Unterstützung von Einsatzkräften des Polizeipräsidiums Einsatz, einen Schwerpunkt im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung. Diese Schwerpunktsetzung erfolgt fortlaufend orientiert an den gesamtstaatlichen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung und wurde in ihrer Intensität im Einklang mit rechtlichen Lockerungen bspw. Anfang Juni entsprechend angepasst.

Insbesondere da vonseiten des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration – Landespolizeipräsidium – im Zusammenhang mit der Überwachung der Corona-Verordnung zu keinem Zeitpunkt statistische Erwartungshaltungen – bspw. in Form von Orientierungswerten – artikuliert wurden, werden Effekte im Sinne der Fragestellung nicht gesehen.

Aus Sicht des Infektionsschutzes sollte laut des Hinweisschreibens des Sozialministeriums eine erforderliche verhaltenslenkende Wirkung der CoronaVO bei der Bevölkerung erreicht und nachhaltig abgesichert werden. Aufgrund dessen war und ist eine konsequente, der Pandemielage angepasste Vorgehensweise geboten. Um eine Akzeptanz der landesweiten Regelungen zu erzielen, ist auch die Sanktionierung von Verstößen gegen die CoronaVO nach landesweit möglichst einheitlichen Maßstäben vorzunehmen. Ob hierdurch der Druck auf die Ortspolizeibehörden erhöht wurde, entsprechende Verstöße festzustellen, ist nicht bekannt.

6. *ob es möglich ist, dass die Feststellung einer verhältnismäßig hohen Zahl von Verstößen gegen die Corona-Verordnungen des Landes durch einzelne Beamte positive Auswirkungen auf deren dienstliche Beurteilung und/oder Entlohnung haben kann, wie es der Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei Hans-Jürgen Kirstein andeutet (Stuttgarter Zeitung vom 29. Mai 2020);*

Zu 6.:

Die Feststellung auch einer verhältnismäßig hohen Zahl von Verstößen gegen die Corona-Verordnung hat als solche keinen Einfluss auf die dienstliche Beurteilung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Die „Entlohnung“, d. h. die Besoldung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten richtet sich allein nach ihrem Statusamt.

7. *sofern Ziffer 6 verneint wird, wodurch der Eindruck befördert wurde, dass eine verhältnismäßig hohe Zahl an festgestellten Verstößen für einzelnen Beamte vorteilhaft sein könnte;*

Zu 7.:

Es ist nicht bekannt, worauf ein solcher, subjektiver Eindruck gegebenenfalls beruht.

8. *ob sie der Auffassung ist, dass sie durch die Schaffung solcher Anreize, oder zumindest die Beförderung eines solchen Klimas, die Polizeibeamten verstärkt „dem Unmut der Bürger“ (Überschrift der Stuttgarter Zeitung vom 29. Mai 2020) aussetzt;*

Zu 8.:

Weder besteht ein entsprechendes Anreizsystem, noch ist die Schaffung eines solchen beabsichtigt.

9. *ob sie den medial stark beachteten Fall eines Bußgelds in Höhe von 1.000 Euro für einen Familienspaziergang zum Friedhof als recht- und verhältnismäßig erachtet;*

10. *für den Fall, dass sie dieses Bußgeld nicht als recht- oder verhältnismäßig erachtet, ob sie es trotz Rechtskraft des Bescheids in Betracht zieht, dieses durch die zuständige Behörde zurückzuerstatten;*

Zu 9. und 10.:

Hierzu liegen beim Innenministerium und Sozialministerium keine Erkenntnisse vor. Darüber hinaus handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, deren Einzelheiten vorliegend nicht bekannt sind.

11. *wie viele Ordnungswidrigkeiten und Straftaten gegen die Corona-Verordnungen im gesamten Land sie zum Zeitpunkt der Beantwortung dieses Antrags festgestellt hat;*

Zu 11.:

Seit Inkrafttreten der Corona-Verordnung hat der Polizeivollzugsdienst bis einschließlich 15. Juni 2020 insgesamt 28.684 Verstöße nach dem Infektionsschutzgesetz zur Anzeige gebracht, davon 27.821 Ordnungswidrigkeiten und 863 Straftaten.

In den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern werden Verfahren nach dem Infektionsschutzgesetz erfasst. Eine Differenzierung nach Verstößen gegen die Corona-Verordnungen findet nicht statt. Im Übrigen ist eine belastbare Auskunft über die Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren auch deshalb nicht möglich, weil in vielen Fällen angesichts der kurzen Zeitläufe noch keine Aktenvorlage durch die Polizei an die Staatsanwaltschaften erfolgt sein dürfte.

*12. welche Einnahmen wegen Verstößen gegen die Corona-Verordnungen der Staatskasse zum Zeitpunkt der Beantwortung dieses Antrags zufließen, wobei zumindest um eine Schätzung eines Minimalbetrags anhand der Rahmensätze gebeten wird;*

Zu 12.:

Einnahmen wegen Verstößen gegen die Corona-Verordnungen werden nicht gesondert erfasst. Eine Schätzung der unter 11 genannten Fallzahlen ist nicht ziel führend, da diese nur die angezeigten Fälle beinhalten. Eine Ermittlung der rechtskräftigen Bußgeldbescheide war in der Kürze zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

*13. in welchem Umfang der Ausgang der gerichtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Corona-Verordnungen erfasst wird;*

*14. in welchem Umfang Bußgeldbescheide wegen Verstößen gegen die Corona-Verordnungen bislang bestätigt wurden.*

Zu 13. und 14.:

In der vom Ministerium der Justiz und für Europa geführten Strafverfolgungsstatistik werden rechtskräftige Verurteilungen baden-württembergischer Strafgerichte nach dem Infektionsschutzgesetz erfasst. Eine gesonderte Erfassung rechtskräftiger Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Corona-Verordnungen erfolgt nicht.

Eine gerichtliche Befassung erfolgt im Falle von Ordnungswidrigkeiten nur dann, wenn der Betroffene gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch einlegt und die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid nach nochmaliger Überprüfung nicht zurücknimmt. Eine gesonderte Erfassung zurückgenommener Bußgeldentscheidungen oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen in Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen die Corona-Verordnungen erfolgt nicht.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration